



# Verordnung Aktuell Arzneimittel

Stand: 19. Januar 2015

Eine Information der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns ▪ [Verordnungsberatung@kvb.de](mailto:Verordnungsberatung@kvb.de) ▪ [www.kvb.de/verordnungen](http://www.kvb.de/verordnungen)

## ■ Avanafil (SPEDRA®) ist ein Lifestyle-Arzneimittel

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) beschloss die Anlage II - Lifestyle-Arzneimittel - der Arzneimittel-Richtlinie um Avanafil (SPEDRA®) zu ergänzen.

Der Beschluss trat am 13. Januar 2015 in Kraft.

SPEDRA® ist zur Behandlung der erektilen Dysfunktion bei erwachsenen Männern zugelassen. Diese Indikation entspricht dem Kriterium eines Arzneimittels zur Behandlung der sexuellen Dysfunktion und dient dabei der individuellen Bedürfnisbefriedigung und/oder Steigerung des Selbstwertgefühls. Daher ist SPEDRA® mit dem Wirkstoff Avanafil den sogenannten Lifestyle-Arzneimitteln zuzuordnen.

Obwohl es sich um einen neuen Wirkstoff handelt, unterliegt dieser aufgrund des gesetzlichen Verordnungsausschlusses nicht der frühen Nutzenbewertung.

Arzneimittel, deren Einsatz im Wesentlichen durch die private Lebensführung bedingt ist, dürfen nicht zu Lasten der Gesetzlichen Krankenversicherung verordnet werden. Ausgeschlossen sind insbesondere auch Arzneimittel, die zur Abmagerung oder Zügelung des Appetits oder zur Regulierung des Körpergewichts, Medikamente, die der Raucherentwöhnung, der Verbesserung des Haarwuchses, der Behandlung der erektilen Dysfunktion und der Steigerung der sexuellen Potenz dienen.

Weitere Hilfe bekommen Sie – **als Mitglied der KVB** - am Service-Telefon Verordnung unter **0 89 / 5 70 93 - 4 00 30.**